

Aktenzeichen: 5 AS 2/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 14. März 1985

- 5 AS 2/85 -

Arbeitsgericht

Düsseldorf

Beschluß vom 26. Februar 1985

- 11 Ca 1044/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Verweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 2/85

11 Ca 1044/85 ArbG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. März 1985
beschlossen:

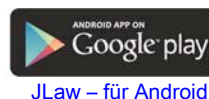
Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Frankfurt am Main bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat beim Amtsgericht Düsseldorf Klage erhoben mit
dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihm restliche Bestands-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

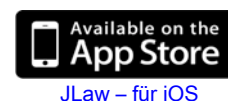
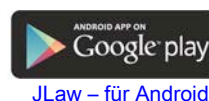
pflege-Provision zu zahlen sowie Auskunft zu geben und Rechnung zu legen über die Höhe der Bestandspflege-Provision in den Monaten Mai und Juni 1984 aus einem von der Beklagten zum 30. Juni 1984 gekündigten Handelsvertretervertrag.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Düsseldorf ist die Frage der funktionellen Zuständigkeit des Amtsgerichts erörtert worden, wobei zwischen den Parteien unstreitig war, daß die Bestandspflege-Provision in den Monaten Januar bis Juni 1984 monatlich im Durchschnitt 1.500,-- DM betragen hat. Der Kläger hat sodann den Antrag aus der Klageschrift gestellt. Hilfsweise hat er beantragt, den Rechtsstreit an das "Arbeitsgericht in Frankfurt zu verweisen, hilfsweise an das Arbeitsgericht Düsseldorf". Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. In einem dem Kläger nachgelassenen Schriftsatz hat er ausgeführt, er sei ausschließlich im Bereich der Filial- und Bezirksdirektion Frankfurt tätig geworden. Von dieser Filialdirektion seien auch die vermittelten Verträge betreut worden. Örtlich zuständig sei deshalb gemäß § 29 ZPO das Arbeitsgericht Frankfurt. In Frankfurt sei ferner der besondere Gerichtsstand der Niederlassung gegeben (§ 21 ZPO).

Mit Beschluß vom 30. November 1984 - 41 C 554/84 - hat das Amtsgericht Düsseldorf den "Rechtsstreit gemäß § 92 a HGB, § 5 Abs. 3 ArbGG an das Arbeitsgericht Frankfurt/Main verwiesen". Es hat ausgeführt, zwischen den Parteien sei unstreitig, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1984 monatlich durchschnittlich 1.000,-- DM verdiente, so daß er zum Per-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

sonenkreis nach § 92 a HGB gehört, für welchen die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig seien.

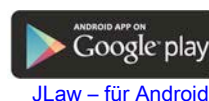
Das Arbeitsgericht Frankfurt hat, nachdem die Beklagte dessen örtliche Zuständigkeit mit Schriftsatz vom 10. Januar 1985 gerügt und Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Düsseldorf beantragt hat, nach mündlicher Verhandlung mit unbegründetem Beschluß vom 14. Februar 1985 sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das Arbeitsgericht Düsseldorf verwiesen. Zuvor hatte der Kläger das Verhalten der Beklagten, die Zuständigkeit jeweils unmittelbar vor dem Termin zu rügen, als grobe Prozeßverschleppung gerügt und, um dieser nicht Vorschub zu leisten, ohne Aufgabe des eigenen Rechtsstandpunkts den Antrag gestellt, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Düsseldorf zu verweisen.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat die Übernahme des Rechtsstreits durch Beschluß vom 26. Februar 1985 abgelehnt mit der Begründung, der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main sei gesetzwidrig, weil es die bindende Wirkung (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO) des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1984 nicht beachtet habe. Gleichzeitig hat es die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Frankfurt am Main.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch von einem Gericht gestellt werden; ein Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1 und die dort in Fn. 1 zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Voraussetzung ist nur, daß die Parteien gehört wurden. Das ist hier geschehen.

2. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main ist zuständig, weil der Verweisungsbeschluß dieses Gerichts, durch den der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Düsseldorf verwiesen wurde, offensichtlich gesetzwidrig und deshalb unbeachtlich war. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1984 bindet das Arbeitsgericht Frankfurt am Main, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschluß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

3.a) Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Düsseldorf ist nicht offensichtlich gesetzwidrig. Offensichtlich gesetzwidrig



kann nur ein Verweisungsbeschuß sein, dem "jede gesetzliche Grundlage fehlt", der nicht mehr im Rahmen des § 276 ZPO (heute § 281 ZPO) liegt, so daß es sich um eine schlechterdings durch § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO "nicht mehr gedeckte Verweisung" handelt (vgl. BGHZ 28, 349, 350).

b) In diesem Sinne offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Düsseldorf nicht schon deshalb, weil er hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nicht mit Gründen versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschuß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906 und den unveröffentlichten Beschuß des OLG München vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall wurde jedoch auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Düsseldorf am 19. Oktober 1984 verhandelt: Der Klägervertreter hat insoweit einen Hilfsantrag gestellt. Weiter hat der Klägervertreter in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 7. November 1984 die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main erörtert. Danach könnte das Amtsgericht Düsseldorf zwar die Frage der örtlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Dieser Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschuß aber nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten kann. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Verweisung hinnehmen. Es darf den Rechtsstreit nicht an ein anderes Gericht weiterverweisen mit der Begründung,



die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des zuerst verweisenden Gerichts beurteilt werden.

4. Nachdem das Amtsgericht Düsseldorf damit aber nicht nur über die sachliche, sondern auch über die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main entschieden hatte, durfte dieses den Rechtsstreit nicht mehr weiterverweisen (BAG Beschlüsse vom 7. Juni 1977 - 5 AR 160/77 - AP Nr. 22 und vom 27. August 1980 - 5 AR 203/80 - AP Nr. 25, jeweils zu § 36 ZPO). Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Februar 1985 ist deshalb offensichtlich gesetzwidrig und bindet das Arbeitsgericht Düsseldorf nicht. Hieran ändert der Umstand nichts, daß der Kläger selbst die Verweisung an das Arbeitsgericht Düsseldorf beantragt hat. Dadurch wird die bindende Wirkung der Verweisung an das Arbeitsgericht Frankfurt am Main durch das Amtsgericht Düsseldorf nicht beseitigt.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

